

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.117 vom 22. Mai 2013

BS Appellationsgericht, 2013-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.117

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.117 du 22 mai 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.117 del 22 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. 310 Abs. 2 und 393 StPO). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Die Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung ist frist- und formgerecht im Sinne von Art. 396 Abs. 1 StPO erhoben worden.

E. 1.2

1.2.1 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Zu den im kantonalen Verfahren beschwerdeberechtigten Parteien gehören auch Anzeigesteller, welche durch die beanzeigten Delikte selbst und unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sind und ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO; vgl. AGE BES.2015.77 vom 14. März 2016, BGE 141 IV 380 E. 2.3.1 S. 384 f.; BGer 1B_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4). Aus der Anzeigestellung allein kann demnach kein Beschwerderecht abgeleitet werden. Eine Anzeigestellerin hat gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO bloss Anspruch darauf, dass ihr die Strafverfolgungsbehörden auf Anfrage mitteilen, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird. Weitergehende Verfahrensrechte stehen ihr, wenn sie weder im Sinne von Art. 115 StPO geschädigt noch Privatklägerin gemäss Art. 118 StPO ist, gemäss der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 301 Abs. 3 StPO nicht zu (vgl. AGE BES.2014.62 vom 3. November 2014). Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts und der herrschenden Lehre gilt nur jene Person als im Sinne von Art. 115 StPO unmittelbar geschädigt, die Trägerin des Rechtsgutes ist, das durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt werden soll. Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 138 IV 258 E. 2.3 S. 263, 129 IV 95 E. 3.1 S. 99; Mazzucchelli/Postizzi, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 115 N 21). Dritte, deren Rechte durch die konkrete Straftat nur mittelbar, reflexartig verletzt werden, sind nicht geschädigte Personen nach Art. 115 StPO, können sich folglich auch nicht als Privatklägerschaft konstituieren (Art. 118 Abs. 1 StPO) und sind somit nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Es ist damit vorab zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin

durch die von ihr beanzeigten Delikten unmittelbar betroffen und damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist.

1.2.2 Die Beschwerdeführerin wirft dem TÜV Süddeutschland Urkundenfälschung vor. Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Daneben können auch private Geschäftsinteressen unmittelbar verletzt werden, falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt, beispielsweise wenn ein unwahres Gutachten die Grundlage für den Entscheid über die Ausrichtung von Unfallversicherungsleistungen an den Versicherten bildet. Ist hingegen die Beeinträchtigung individueller (Vermögens-) Rechte nicht unmittelbare Folge des Urkundendelikts, sondern eines erst später hinzugetretenen, durch einen andern Täter begangenen Delikts, so liegt keine geschädigte Person im Zusammenhang mit dem Urkundendelikt vor (Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 115 N 73).

Die Beschwerdeführerin begründet die **mutmassliche Urkundenfälschung** damit, dass nicht erkennbar sei, ob die auf den EG-Zertifikaten vom 1. Juli 2003 und vom 9. Juli 2003 aufgeführten identischen Einzelunterschriften ohne Namens- und Funktionsangabe der unterzeichnenden Person von einer einzelunterzeichnungsberechtigten Person stammten. Ausserdem handle es sich dabei möglicherweise um Faksimiles, was unzulässig wäre. Die Begründung von Swissmedic im Schreiben vom 17. Mai 2015, dass die PCM-Prothesen ohne klinische Studie hätten in Verkehr gebracht werden dürfen, weil für das EG-Zertifikat des TÜV keine klinischen Studien verlangt würden, sei daher **nichtig**. Daraus folge, dass die Nichtanhandnahmeverfügung vom 12. Januar 2016 zu Unrecht erlassen worden sei, denn auch die Staatsanwaltschaft habe sich **via Schreiben Swissmedic auf das rechtswidrige und mutmasslich gefälschte EG-Zertifikat des TÜV verlassen**. Die mutmassliche Urkundenfälschung habe somit direkten Einfluss auf das Verfahren gegen B _____. Ausserdem seien auch weitere Patienten in der Schweiz davon betroffen, welchen die PCM-Prothesen eingesetzt worden war (Beschwerde vom 26. Juli 2017, Ziff. 26-40).

Inwiefern die Beschwerdeführerin durch eine allfällige Urkundenfälschung durch den TÜV unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sein soll, wird weder in der Strafanzeige noch in der Beschwerde aufgezeigt und ist auch nicht ersichtlich. Ihre Gesundheitsschädigung könnte höchstens als mittelbarer Reflexschaden gelten. Damit fehlt in Bezug auf die beanzeigte Urkundenfälschung eine unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführerin, welche Voraussetzung ihrer Beschwerdelegitimation wäre. In Bezug auf die Nichtanhandnahme des Verfahrens gegen den TÜV wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung ist daher nicht auf die Beschwerde einzutreten.

1.2.3 Den beanzeigten Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft **dem Untersuchungsbeamten [...], dem Staatsanwalt [...], der leitenden Staatsanwältin [...]** sowie **allfälligen weiteren Personen, die in den Fall involviert waren** **wirft die Beschwerdeführerin Begünstigung und Amtsmissbrauch vor.**

1.2.3.1 Der Straftatbestand der Begünstigung gemäss Art. 305 StGB schützt ausschliesslich das Funktionieren der Strafrechtspflege, d.h. ein kollektives Rechtsgut. Es gibt diesbezüglich keine geschädigte Person i.S. von Art. 115 StPO (Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 115 N 80; Delnon/Rüdy, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Auflage 2013, Art. 305 N 5). In Bezug auf diesen Tatbestand ist die Beschwerdeführerin daher nicht zur

Beschwerdeerhebung gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft legitimiert, weshalb auch diesbezüglich nicht auf die Beschwerde einzutreten ist.

1.2.3.2 Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB schützt demgegenüber nicht nur die Interessen des Staates, sondern direkt auch jene der Bürgerinnen und Bürger vor einem missbräuchlichen Einsatz der Staatsgewalt, so dass der davon betroffene Bürger resp. die Bürgerin als geschädigte Person nach Art. 115 StPO gilt (Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 115 N 84; Heimgartner, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Auflage 2013, Art. 312 N 4). Es ist somit zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin durch den von ihr behaupteten Amtsmissbrauch der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft unmittelbar geschädigt worden ist.

Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin soll der Amtsmissbrauch in Unregelmässigkeiten bei der Beschlagnahme ihrer Krankenakten beim Rechtsdienst des Universitätsspitals Basel bestanden haben. Der Untersuchungsbeamte [...], der die Beschlagnahme vorgenommen habe, habe keine zweite Person beigezogen, und zudem sei die Rechtsbelehrung der Staatsanwaltschaft, wonach das Entziehen einer beschlagnahmten Sache strafbar sei, vom Rechtsdienst des Universitätsspitals nicht unterzeichnet worden. Dadurch habe die Staatsanwaltschaft dem Universitätsspital ermöglicht, beschlagnahmte Akten straflos dem Verfahren zu entziehen, was dieses auch getan habe. Dies sei der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensleiterin, der leitenden Staatsanwältin [...], bekannt gewesen und sie habe dies kaschiert, indem sie darauf verzichtet habe, die für die Begutachtung verlangte Gebrauchsanweisung für das Prothesenmodell, welche Bestandteil der Krankenakten gewesen sei, einzufordern. Dies habe sich im Strafverfahren gegen B_____ für diesen günstig ausgewirkt, indem der Gutachter straflos habe vertuschen können, dass B_____ die Prothese zwingend mit einem Flansch hätte sichern müssen, was er nicht getan habe. Durch ihr Vorgehen habe die Verfahrensleiterin der Staatsanwaltschaft in ihrer Amtsfunktion B_____, den Gutachter und den Untersuchungsbeamten vor einer Strafuntersuchung geschützt (Beschwerde Ziff. 43-51). Aus dieser Argumentation folgt, dass auch hier höchstens eine indirekte Betroffenheit der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird: Der behauptete Amtsmissbrauch habe es dem Gutachter ermöglicht, wissentlich ein Gutachten auf unzureichenden Grundlagen zu erstellen, wodurch B_____ im Prozess begünstigt worden sei. Der ■Schaden■ der Beschwerdeführerin soll darin liegen, dass ihrer Strafanzeige gegen B_____ kein Erfolg beschieden war. Inwiefern dies ein Schaden im Rechtssinn sein soll, wird in der Beschwerde nicht ausgeführt. Auch bezüglich des behaupteten Amtsmissbrauchs durch die leitende Staatsanwältin [...] und den Untersuchungsbeamten [...] fehlt der Beschwerdeführerin nach dem Gesagten die Geschädigtenstellung und damit die Beschwerdelegitimation, so dass auch diesbezüglich nicht auf die Beschwerde einzutreten ist.

Dasselbe gilt in Bezug auf den angeblichen Amtsmissbrauch durch Staatsanwalt [...]. Dieser soll Amtsmissbrauch begangen haben, indem er in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 12. Januar 2016 die fehlenden Angaben zu Namen und Funktion der Person, die die beiden Zertifikate des TÜV unterzeichnet hat, sowie die deckungsgleich identischen Unterschriften auf den beiden Zertifikaten nicht beanstandet habe (Beschwerde Ziff. 52). Auch diesbezüglich ist eine unmittelbare Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin durch das angebliche Delikt weder dargetan noch auch nur ansatzweise ersichtlich.

Aus dem Gesagten folgt, dass mangels Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin in allen Punkten nicht auf ihre Beschwerde vom 26. Juli 2017 einzutreten ist.

E. 2

2.1 Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst kann die Privatklägerschaft die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt (BGer 6B_290/2017 vom 27. November 2017 E. 2.4). Allerdings ist die Beschwerdeführerin wie dargelegt bezüglich der beanzeigten Delikte nicht geschädigte Person i.S. von Art. 115 StPO und damit auch nicht Privatklägerin gemäss Art. 118 StPO, und als blosser Anzeigestellerin stehen ihr mit Ausnahme des Rechts auf Information über den Ausgang des Verfahrens wie bereits erwähnt keine Verfahrensrechte zu (Art. 301 StPO). Dennoch ist der Vollständigkeit halber nachfolgend kurz auf die formellen Rügen der Beschwerdeführerin hinsichtlich des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens einzugehen.

2.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Staatsanwaltschaft hätte zwei separate Strafverfahren gegen den TÜV und gegen die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft einleiten müssen, da es sich um zwei unterschiedliche Strafsachen mit unterschiedlichen Beanzeigten handle, die sich überdies in verschiedenen Ländern ereignet hätten und deren Anzeigen zeitlich rund 1,5 Monate auseinander lägen (Beschwerde Ziff. 60 ff.). Dem ist entgegenzuhalten, dass sowohl in der Strafanzeige vom 20. April 2017 als auch in jener vom 7./8. Juni 2017 die angeblichen Delikte gegen den TÜV und die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft thematisiert wurden und diese zudem im gleichen Gesamtzusammenhang stehen. Gemäss Art. 29 StPO gilt der Grundsatz der Verfahrenseinheit, von dem nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, so dass die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens nicht zu beanstanden ist. Zudem ist nicht ersichtlich, wie die Beschwerdeführerin durch die gemeinsame Behandlung beider Strafanzeigen beschwert sein soll.

2.3 Im Weiteren rügt die Beschwerdeführerin wie schon in früheren Verfahren, dass ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei, indem sie vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung nicht angehört worden sei (Beschwerde Ziff. 79). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet ist, Einvernahmen durchzuführen und den Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren, bevor sie ein Verfahren nicht an die Hand nimmt (BGer 290/2017 vom 27. November 2017 E. 2.4). Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin als blosser Anzeigestellerin ohnehin keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

2.4 Ferner bestreitet die Beschwerdeführerin die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Behandlung der Strafanzeige gegen ihre eigenen Mitglieder und macht Befangenheit geltend. Hierzu ist zu bemerken, dass die Nichtanhandnahmeverfügung nicht durch eine der beanzeigten Personen selbst, sondern durch den Ersten Staatsanwalt erlassen worden ist, welcher bisher mit keinem der diversen Verfahren der Beschwerdeführerin in dieser Sache befasst war. Dass er der Vorgesetzte der beanzeigten Personen ist, stellt nicht per se einen Ausstandsgrund dar (vgl. Aufzählung der Ausstandsgründe in Art. 56 StPO). Im Übrigen war der Beschwerdeführerin die Verfügung vom 8. Juni 2017, wonach ihre Eingabe vom 7./8. Juni 2017 an den Ersten Staatsanwalt des Kantons Basel-Stadt betreffend Strafanzeige gegen Mitglieder der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt weitergeleitet werde, am 12. Juni 2017 zugestellt worden. Gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO muss eine Partei, wenn sie den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis

hat; auf verspätete Ausstandsgesuche ist nicht einzutreten. Im vorliegenden Fall ist die Beschwerdeführerin weder Partei noch hat sie rechtzeitig ein Ausstandsgesuch gestellt, so dass auf ihre entsprechende Rüge im Beschwerdeverfahren nicht eingetreten werden kann.

2.5 Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, nicht die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, sondern die Bundesanwaltschaft sei für die Abklärung allfälliger Urkundenfälschungen durch den TÜV zuständig und die Anzeige hätte somit an diese weitergeleitet werden müssen. Wie ihr durchaus bekannt ist, hat der Verfahrensleiter im Verfahren DG.2017.8 ihre Strafanzeige vom 20. April 2017 (auch) der Bundesanwaltschaft zugestellt, und diese hat mit Schreiben vom 15. Juni 2017 ihre Zuständigkeit verneint.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin nicht einzutreten ist und dass auch ihre formellen Rügen unbegründet sind.

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Gebühr ist in Anwendung von § 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren (SG 154.810) auf CHF 800.■ zu bemessen. Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.